

STADT RODENBERG

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS SCHAUMBURG

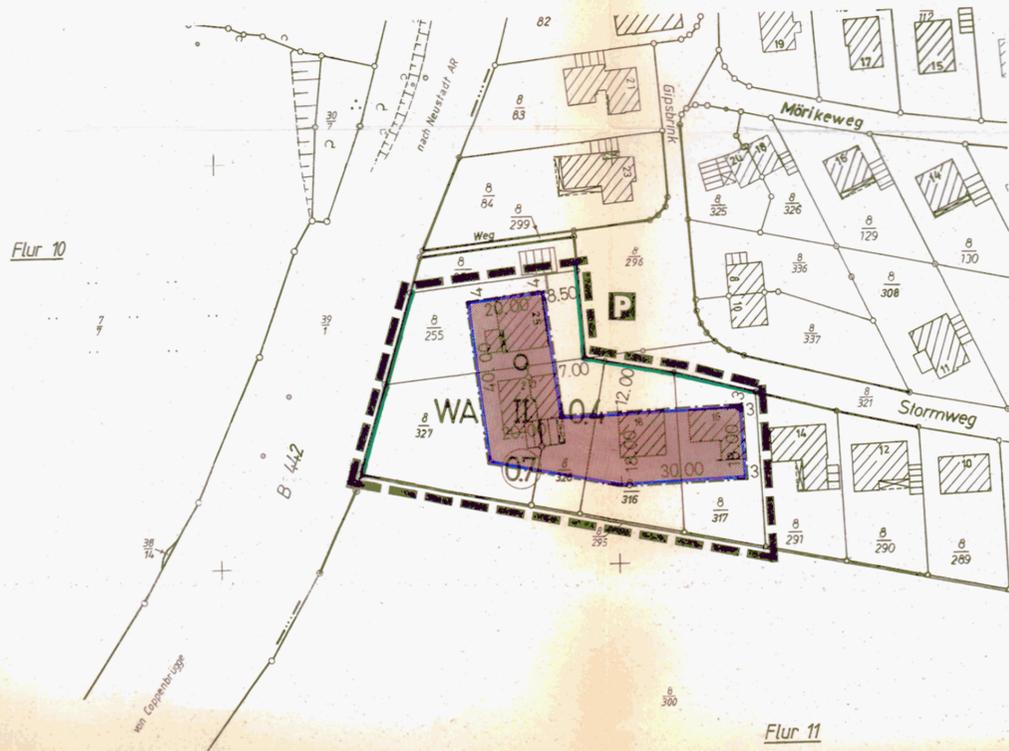
MAßSTAB 1:1000

FLUR 11

BEBAUUNGSPLAN NR. 2

„STRUCKBREITE“

3. ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

- WA allgemeines Wohngebiet
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- 04 Grundflächenzahl GRZ
- 07 Geschosflächenzahl GFZ

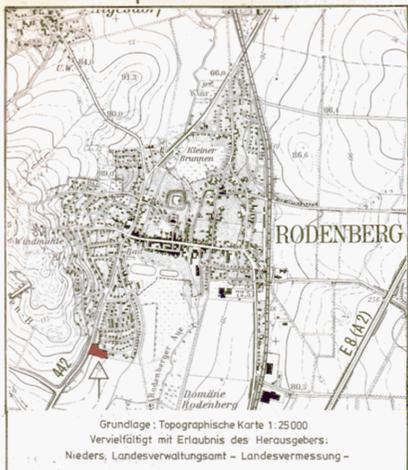
Mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 61 70 01/66-2-3.Ä) erklärt der Landkreis Schaumburg, daß gem. § 11 Abs. 3 BauGB keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.
Stadthagen, den 05.11.1987

Landkreis Schaumburg
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

(Teubner)



Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz ¹⁾ vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949) ¹⁾

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz ¹⁾ vom 5.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) ¹⁾ i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung ⁴⁾ vom 22.12.1982 (Nds. GVBl. S. 545) ¹⁾

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ¹⁾ vom ¹⁾ (Nds. GVBl. S. ¹⁾)
hat der Rat der Gemeinde Rodenberg diesen Bebauungsplan

Nr. ²⁾ / die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 2 ³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden ³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden ³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung ⁴⁾ als Satzung beschlossen:

Rodenberg, den 23. Juni 1987

Ratsvorsitzender



Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.12.1984 die Aufstellung der 3. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. ⁴⁾ Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 19.02.1987 ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den 24. Februar 1987

Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1, Nr. 4 d. nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes v. 2.7.1985-GVBl. S. 187)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedingten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.09.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den 09. Juli 1987

Wiegand Vermessungsassessor

Der Entwurf der 3. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen

3260 Rinteln 1, den 17. Oktober 1985
6. Oktober 1986

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.02.1987 dem Entwurf der 3. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 3. Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.04.1987 bis 25.05.1987 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. ⁵⁾

Rodenberg, den 29. Mai 1987

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung ³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen. ⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Rodenberg, den 23. Juni 1987

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.06.1987 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Rodenberg, den 23. Juni 1987

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.: ¹⁾) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben ³⁾ - gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt ³⁾. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. ³⁾

Stadthagen, den

Landkreis Schaumburg

(Siegel)

Landkreis Schaumburg

Genehmigungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

im Auftrage :

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ¹⁾) aufgeführten Auflagen / Maßgaben ³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten ⁶⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben ³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Rodenberg, den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ³⁾ geltend gemacht worden.

Rodenberg, den

Gemeindedirektor

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen

4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung

5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen

6) Nur falls erforderlich